

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

1 S 174/19
20 C 1/19
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Dortmund

Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

1. der
2. des

Beklagten und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte

gegen

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
am 16.12.2019

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bünnecke, den Richter am
Landgericht Roth und den Richter Schaffernicht

b e s c h l o s s e n :

Die Kammer weist die Parteien darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung gem. § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, da sie keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts auf Grund mündlicher Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung ist auch aus sonstigen Gründen nicht geboten, § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO.

Den Berufungsklägern wird Gelegenheit gegeben, binnen **vier Wochen** nach Zugang dieses Beschlusses, zu den nachstehenden Hinweisen Stellung zu nehmen.

Gründe

Die zulässige Klage ist nach richtiger Auffassung des Amtsgerichts begründet, soweit die Beklagten verurteilt worden sind, die streitgegenständliche Gartenlaube zu entfernen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten können diese sich nicht auf den Einwand von Treu und Glauben gem. § 242 BGB berufen.

1.

Zutreffend weist das Amtsgericht darauf hin, dass der bloße Rechtsverstoß seitens des Klägers nicht geeignet ist, den Einwand nach § 242 BGB zu begründen. Beseitigungs- oder Wiederherstellungsansprüche sind nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil der die Beseitigung bzw. Wiederherstellung verlangende Wohnungseigentümer selbst gegen § 22 Abs. 1 verstoßende bauliche Veränderungen vorgenommen oder eine vergleichbare bauliche Veränderung anderer Wohnungseigentümer geduldet hat (vgl. Bärmann/Merle, WEG, 14. Aufl., § 22 Rn. 325 m.w.N.). An dem Hinweis im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 07.01.2015 in der Sache 1 S 216/14 hält die Kammer nicht fest. Es handelt sich um die Auffassung des damaligen Einzelrichters.

2.

Die Kammer verkennt nicht, dass die Wohnungseigentümer im WEG-Recht nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden dürfen (vgl. BGH, Urteil v. 30.11.2012, V ZR 234/11). Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist jedoch nicht etwa eine Gleichbehandlung im Rahmen einer Beschlussfassung der Wohnungseigentümer. Die Beklagten verlangen vielmehr eine Gleichbehandlung im Unrecht, für die sie keine Rechtsgrundlage zu ihren Gunsten in Anspruch nehmen können.

3.

Zutreffend weist der Kläger im Rahmen der Berufungserwiderung darauf hin, dass es den Beklagten frei steht, ihren etwaigen Beseitigungsanspruch gegen den Kläger zu verfolgen.

3

4.

Die Kammer weist darauf hin, dass die Rücknahme der Berufung kostenrechtlich privilegiert ist, wenn sich die Angelegenheit hiermit insgesamt erledigt.

Bünnecke

Roth

Schaffernicht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund

